

schäftsmäßiges, der Verkehrssitte widersprechendes, daß in der Annahme der Vorinstanz, auf seiner Seite habe ein Vertragswille nicht bestanden, kein Rechtsirrtum liegt.

Da ein gültiger Vertrag zwischen den Parteien nach dem Angeführten nicht zu stande gekommen ist, muß die Klage und demnach auch die Berufung abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und demgemäß das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 15. März 1897 in allen Teilen bestätigt.

110. Urteil vom 21. Mai 1897 in Sachen Märki & Haller gegen Märki, Haller & Cie. in Liquidation.

A. Mit Urteil vom 4. März 1897 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die Beklagten sind schuldig, den Klägern 3626 Fr. 80 Cts. samt Zins zu 5 % seit der Klageeinreichung, d. h. vom 18. Juli 1896 hinweg, zu bezahlen.

Mit der weitergehenden Forderung werden die Kläger abgewiesen.

2. Auf die Forderung der Beklagten aus dem Lizenzvertrage vom 13. Mai 1892 und demgemäß auf die Widerklage wird nicht eingetreten.

Dagegen bleiben den Beklagten hinsichtlich der genannten Forderung alle Rechte bestens gewahrt.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Beklagten rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, das angefochtene Urteil sei in folgendem Sinne abzuändern:

1. Den Beklagten seien die Kontokorrentzinsen aus der Zeit vor der Trennung im Betrage von 1506 Fr. zu ihren Gunsten in Rechnung zu bringen.

2. Die beklagtiſchen Gegenforderungen aus dem Lizenzvertrag

ſeien als Kompensabel zu erklären und zu Gunſten der Beklagten in Rechnung zu bringen.

3. Soweit die beklagtiſchen Gegenforderungen aus dem Lizenzvertrage nicht zur Aufhebung der Klageforderung verwendet wurden, ſeien die Kläger zur Bezahlung des Reſtbeitrages nebst Zins zu 5 % ſeit dem 13. Juli 1893 zu verurteilen.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten ſeine Berufungsanträge, und ſtellt ferner für den Fall, als die Kompensation der Gegenforderungen der Beklagten für unzuläſſig erklärt würde, das eventuelle Begehren: der Entſcheid ſei ſo lange zu ſuſpendieren, bis das Schiedsgericht über die Gegenforderungen der Beklagten aus dem Lizenzvertrage entſchieden habe.

Der Vertreter der Kläger trägt auf Abweiſung der Berufung an-

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die durch Vertrag vom 1. Februar 1889 gegründete Firma Märki, Haller & Cie., Mühlenbaugeschäft, mit Hauptſitz in Aarau, und Filiale in Monza (Italien) löſte ſich mittels Trennungsvertrages vom 21. Auguſt 1890 auf, in dem Sinne, daß von den Mitgliedern der bisherigen gemeinſamen Firma Jakob Märki und Karl Haller das Geſchäft in Aarau mit Aktiven und Paſſiven als neue ſelbſtändige Firma „Märki & Haller“, W. Strobel und A. Zoppi dagegen die bisherige Filiale in Monza mit Aktiven und Paſſiven, ebenfalls als ſelbſtändiges Geſchäft, und zwar unter der Firma „Märki, Haller & Cie.“, übernahmen. Aus dem Trennungsvertrage iſt § 5 als wichtig hervorzuheben, der u. a. beſtimmt: „In keinem Falle können aus den früheren Verhältniſſen dies- oder jenseits, weder jezt noch künftigt, Ansprüche irgend welcher Art oder Verpflichtungen geltend gemacht werden.“ Die beiden Firmen blieben auch nach der Auflöſung in geſchäftlichem Verkehre mit einander. Im September 1892 beſtellten Märki & Haller bei dem Geſchäft in Monza fünf Walzenſtühle zum Geſamtpreife von 7710 Fr. und im Oktober 1892 einen ſechſten Walzenſtuhl zu 1750 Fr. Bei den Beſtellungen bedungen ſich Märki, Haller & Cie. Bezahlung durch Dreimonatſtratten von der Präſentation der Faktura und des Bahn-Requä an aus. Die Lieferung der ſechs Walzenſtühle erfolgte am 26. Oktober. An den Kaufpreis bezahlten die Käufer nur 736 Fr. 40 Cts., und zwar gemäß Anweiſung der

Verkäufer an einen gewissen Plat in Paris. Märki, Haller & Cie. verlangten wiederholt die Ausstellung von Accepten; Märki & Haller gingen jedoch darauf nicht ein, sondern sandten ihnen im November 1892 einen auf den 12. November 1892 abgeschlossenen Kontokorrentauszug, wonach sich ein Saldo von 794 Fr. 35 Cts. zu Gunsten der Kläger ergab. Darin war auch die Forderung der Kläger für die sechs Walzenstühle mit 9460 Fr. aufgenommen. Die Kläger erwiderten hierauf, sie können nicht damit einverstanden sein, daß die Beklagten einen Kontokorrentauszug senden, anstatt Accepte auszustellen; überdies können sie mit dem Saldo der Beklagten nicht einig gehen. Am Kontokorrentauszug bemängelten sie insbesondere die Anrechnung von Kontokorrentzinsen aus der Zeit vor und nach dem Trennungsvertrage im Gesamtbetrage von 2336 Fr. 45 Cts. Trotz ihrer Differenzen betreffend den Kontokorrent blieben die Parteien im Geschäftsverkehr. Aus diesem Verkehre ist noch folgendes Rechtsgeschäft zu erwähnen: Durch Vertrag vom 13. Mai 1892 überließen die Beklagten den Klägern den Vertrieb eines von erstern erfundenen patentierten sog. Zellenrichters auf dem Gebiete Italiens (sog. Lizenzvertrag), gegen Bezahlung einer Lizenzgebühr von 150 Fr. per Maschine für die 200 ersten verkauften Maschinen und 100 Fr. per Maschine für die übrigen verkauften Maschinen, eventuell von 1500 Fr. im ersten, 2000 Fr. im zweiten, 3000 Fr. im dritten und 2500 Fr. im vierten Jahre. § 10 des Vertrags bestimmt: „Aus diesem Vertrage entstehende Zwiste müssen durch Schiedsgerichte geordnet werden.“ — In dem per 31. März 1895 abgeschlossenen Kontokorrentauszuge der Kläger für die Beklagten ist die Forderung von 9460 Fr. aufgenommen. Trotzdem erfolgte keine Einigung betreffend diese Faktur; dies führte schließlich im Jahre 1896 zum Prozeß, in welchem die Kläger als Rest jener Faktur 4460 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. März 1893 fordern. Die Beklagten machten eine Reihe von Gegenforderungen geltend, beantragten demgemäß Abweisung der Klage und erhoben eine Widerklage, soweit ihre Ansprüche die Klageforderung überstiegen. Sie nahmen zunächst den Standpunkt ein, die Fakturforderung sei, da die Kläger den Kontokorrent in diesem Punkte nicht bestritten haben, im Kontokorrent aufgegangen, somit durch

Kompensation bzw. Novation als Forderung aus dem Kaufe erloschen. Von ihren Gegenforderungen sodann ist zunächst hervorzuhoben: eine Post von 1506 Fr. als Betrag der Kontokorrentzinsen vom 1. Februar 1889 bis 20. August 1890. Ferner beanspruchen sie von den Klägern 6000 Fr., event. 1500 Fr., als Lizenzgebühr gemäß dem oben erwähnten Lizenzvertrag. Die Kläger bestritten, je eine Abrechnung der Beklagten anerkannt zu haben und hielten daran fest, daß die Fakturforderung als selbständige Forderung, bezüglich deren die Beklagten Baarzahlung versprochen und somit auf die Kompensation verzichtet haben, anzusehen sei. Sie anerkannten die Zinsforderung der Beklagten nicht. Den Forderungen aus dem Lizenzvertrage hielten sie event. entgegen, die Beklagten haben ihrerseits den Vertrag nicht gehörig erfüllt und dadurch den Klägern großen Schaden zugefügt, den sie eventuell compensando geltend machten, in erster Linie aber machten sie geltend, die staatlichen Gerichte seien gemäß § 10 jenes Vertrages zur Behandlung der Forderungen aus demselben unzuständig. Letztern Ausführungen hielten die Beklagten die replica doli entgegen, die sie hauptsächlich damit begründeten, auch der Trennungsvertrag habe das schiedsgerichtliche Verfahren vorgesehen; wenn nun die Kläger gleichwohl den staatlichen Richter angerufen haben, so dürfen die Beklagten dadurch nicht um die Kompensationseinrede gebracht werden.

2. Bei ihrem sub Fakt. A mitgeteilten Urteile geht die Vorinstanz davon aus, die Kläger haben durch Aufnahme des Fakturabetrages von 9460 Fr. in den den Beklagten zugestellten Kontokorrentauszug vom 31. März 1895 anerkannt, daß dieser Betrag einen Bestandteil des Kontokorrentverhältnisses bilde; daraus folge, daß die Beklagten berechtigt seien, der Klageforderung Gegenforderungen aus dem Kontokorrentverkehre entgegenzustellen. Was die heute noch streitigen Gegenforderungen der Beklagten betrifft, so bemerkt sie betreffend den Zinsanspruch: Die Forderung von Zinsen aus dem vor der Trennung bestandenen Kontokorrentverkehre zähle offenbar auch zu den Ansprüchen aus frühern Verhältnissen, deren Geltendmachung der Trennungsvertrag ein für allemal habe ausschließen wollen; diese Gegenforderung sei daher abzuweisen. In der Frage der Zulässigkeit von Gegenforderungen

aus dem Lizenzvertrage tritt sie der Auffassung der Kläger bei, wonach ihre Kompetenz zur Beurteilung auch von einredeweise geltend gemachten Forderungen aus dem genannten Vertrage durch die Schiedsvertragsklausel ausgeschlossen ist.

3. Nachdem die Kläger gegen das vorinstanzliche Urteil die Berufung an das Bundesgericht nicht ergriffen haben, ist die Frage, ob die eingeklagte Kaufpreisforderung als ein Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Kontokorrentverhältnisses anzusehen sei, erledigt; streitig sind nur noch zwei Punkte: der Anspruch der Beklagten auf Kontokorrentzinsen aus der Zeit vom 1. Februar 1889 bis 20. August 1890, und ihr Anspruch aus dem Lizenzvertrage.

4. Was den Zinsanspruch betrifft, kann nicht etwa gesagt werden, es handle sich hier lediglich um eine Thatfrage, die der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen sei; vielmehr ist zu ermitteln, ob sich die Begründetheit des Anspruches aus dem genannten Geschäftsverkehre der Parteien ergebe oder aber insbesondere durch Art. 5 des Trennungsvertrages ausgeschlossen sei — eine Frage des Beweises, zu deren Beurteilung das Bundesgericht kompetent ist. In dieser Hinsicht kann nun der in Erwägung 2 angeführten Begründung der Vorinstanz nicht beigetreten werden. Zwar lauten die Ausdrücke in § 5 des Trennungsvertrages sehr allgemein; allein eine nähere Prüfung ergibt, daß unter den „Ansprüchen irgend welcher Art oder Verpflichtungen“ aus den frühern Verhältnissen dieser Zinsanspruch nicht inbegriffen sein kann. Betrachtet man nämlich, wie es einzig richtig ist, § 5 des Trennungsvertrages in Verbindung mit dem Gesamtinhalte des Vertrages, so ergibt sich aus den §§ 3 und 4, worin ausdrücklich von einem „restlichen Guthaben“, das Monza an Marau zu zahlen hat, und von einem „sich ergebenden Saldo“ zu Gunsten Maraus die Rede ist, daß jenen Ausdrücken in § 5 nicht die allgemeine Bedeutung beigelegt werden kann, die sie für sich allein angesehen haben. Aus jenen §§ 3 und 4 geht vielmehr hervor, daß der Saldo zu Gunsten Maraus erst noch zu ermitteln war. Aus den Akten ist nun nirgends ersichtlich, welches der Betrag der Aktiven und Passiven auf jeder Seite war; da ein Inventar nicht eingelegt worden ist, muß angenommen werden, ein solches existiere

nicht. Würde man den § 5 so allgemein auslegen, wie es die Vorinstanz thut, würde dies zu der Konsequenz führen, daß die Parteien Aktiven und Passiven nicht ermitteln könnten. Ist so nach der Zinsanspruch der Beklagten nicht schon durch § 5 des Trennungsvertrages ausgeschlossen, so ist zu prüfen, ob ihnen der ihnen obliegende Beweis für dessen Existenz gelungen ist. In dieser Beziehung ist vorab zu bemerken, daß allerdings die beiden Niederlassungen in Marau und Monza zur Zeit, als sie noch im Verhältnisse von Hauptniederlassung und Filiale zu einander standen, nicht eigentlich gegenseitig Gläubiger und Schuldner sein konnten; allein die Parteien waren durch keinen Umstand gehindert, im Zeitpunkte ihrer Trennung, ihrer itio in partis, alles im Kontokorrent aufgeschriebene zu Forderungen und Schulden zu gestalten. Das ist denn auch in der That geschehen; wären Zinsfiktiven gemacht worden, so hätten sie mit dem Momente der Trennung rechtlichen Bestand als Forderung und Schuld gewonnen. Auf diesem Standpunkte scheinen denn auch die Beklagten zu stehen. Allein der auf ihnen ruhende Beweis ist nicht gelungen. Sie machen geltend, es sei Übung zwischen den Parteien gewesen, die aus dem Kontokorrent hervorgehenden Forderungen mit 5 % zu verzinsen, und die Kläger haben die Verrechnung dieser Zinsen stillschweigend anerkannt. Allein diese letztere Behauptung ist durch die durchaus attengemäßen Feststellungen der Vorinstanz, wonach die Kläger die Pflicht zur Zinszahlung von Anfang an bestritten haben, widerlegt, und damit fällt auch die Schlüssigkeit der erstern Behauptung dahin.

Es hat also in diesem Punkte beim angefochtenen Urteil sein Verwenden.

5. Den zweiten noch streitigen Punkt betreffend, ist vor allem die Begründetheit der von den Klägern gegenüber den Forderungen der Beklagten aus dem Lizenzvertrage erhobenen Einrede der Unzuständigkeit der staatlichen Gerichte und der daherigen Nichtzulässigkeit der Kompensation jener Forderungen mit dem von den Klägern eingeklagten Anspruch zu prüfen. Dabei mag, weil zur Entscheidung der Hauptfrage nicht nötig, dahingestellt bleiben, ob diese Einrede aus dem Schiedsvertrage als materielle Einrede anzusehen ist, wie dies das Bundesgericht i. S. Stigler, A. S.

XIII, S. 355, Erw. 4, ausgeführt hat, oder als prozessualische Einrede, wie dies offenbar die Vorinstanz (in Übereinstimmung z. B. mit Wach, Handbuch des Civilprozessrechts I, S. 72, Anm. 29) annimmt. Klar und außer Streit ist, daß die Beklagten die Ansprüche, die sie heute nur kompensations- und widerklageweise geltend machen, gemäß § 10 des Lizenzvertrages als Hauptkläger nur vor einem Schiedsgerichte geltend machen könnten. Fraglich ist nur, ob diese Ansprüche trotz des Schiedsvertrages verteidigungsweise vor den staatlichen Gerichten erhoben werden dürfen und alsdann von diesen materiell auf ihre Begründetheit zu untersuchen sind.

Die Schiedsklausel betreffend ist nun zunächst, in Übereinstimmung mit dem Urteile des Bundesgerichts vom 11. November 1892 in Sachen der Tessiner Kantonalbank gegen den Kanton Tessin (A. S. XVIII, S. 965), zu sagen, daß der Schiedsvertrag dem kantonalen Rechte untersteht (vergl. auch Solban, le code fédéral des obligations et le droit cantonal, S. 170, Nr. 5), und dies hat zur Folge, daß die der fraglichen Schiedsklausel von der Vorinstanz gegebene Auslegung für das Bundesgericht an sich bindend ist, und das Bundesgericht nur zu prüfen hat, ob durch diese Auslegung die Bestimmungen des eidg. O.-R. über Kompensation von Forderungen verletzt seien. Übrigens erscheint jene Auslegung auch materiell richtig. Hierüber ist zu bemerken: Nach § 10 des Lizenzvertrages müssen aus demselben entstehende „Zwiste“ durch Schiedsgericht geordnet werden. Die Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Klausel ist offenbar vorhanden, handelt es sich doch gerade um bestrittene Forderungen aus dem Lizenzvertrage. Die Argumentation der Beklagten, durch jene Klausel sei nur die klageweise Geltendmachung derartiger Forderungen ausgeschlossen, geht fehl. Einmal machen sie dieselben ja zum Teil, soweit sie die Ansprüche der Kläger übersteigen, selbst widerklageweise, also angriffsweise auf dem Wege der Klage, geltend, und daß dies nach § 10 des Lizenzvertrages nicht angeht, leuchtet ohne weiteres ein. Allein auch soweit nur die Frage der Zulässigkeit der Kompensation in Frage kommt, ist die fragliche Klausel in einem der Auffassung der Beklagten entgegengesetzten Sinne zu interpretieren. Denn der Zweck der Kompensationseinrede ist ein

doppelter: einerseits ist sie lediglich ein Verteidigungsmittel mit dem Zweck, einen Erlösungsgrund der eingeklagten Forderung zu behaupten; andererseits macht sie eine selbständige Forderung geltend. Weil und soweit letzteres der Fall ist, wird denn auch das über die eingeklagte Forderung ergehende Urteil rechtskräftig auch für die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der zur Kompensation verstellten Gegenforderung, wie dies die deutsche Civilprozessordnung in § 293 als einzige Ausnahme von dem Satze, daß Entscheidungen über Einreden niemals rechtskräftig werden, ausdrücklich bestimmt. Ist dem aber so, so folgt daraus, daß die staatlichen Gerichte zur Entscheidung über die aus dem Lizenzvertrage entstehenden Forderungen auch soweit sie nur kompensationsweise erhoben werden, gemäß der Schiedsgerichtsklausel nicht befugt sind, weil eben auch hier rechtskräftig über den Bestand der Forderung entschieden würde. Eine solche Entscheidung wollten aber die Parteien offenbar aus Zweckmäßigkeitsgründen, wie sie von den Klägern richtig namhaft gemacht werden, den staatlichen Gerichten entziehen.

6. Zu untersuchen ist nach dem oben Ausgeführten endlich einzig noch, ob die so gewonnene Auslegung der Schiedsklausel mit den Bestimmungen des eidg. O.-R. über die Verrechnung von Forderungen im Widerspruche steht. Dies ist zu verneinen. Zunächst könnte sich fragen, ob nicht in dem Schiedsvertrage zugleich implicite ein teilweiser Verzicht auf die Kompensation im Sinne des Art. 139 O.-R. liege; dafür ließe sich anführen, daß der vom Verzicht auf die Kompensation handelnde Art. 139 O.-R. die Gründe, wenn ein Verzicht anzunehmen ist, nicht erschöpfend aufzählt und ferner zweifellos auch einen nur teilweisen Verzicht zuläßt, ein solcher aber darin gefunden werden kann, daß auf die Beurteilung vor dem staatlichen Richter verzichtet wird, weil eben, wie in Erwägung 5 ausgeführt, die Beurteilung auch einer nur kompensationsweise geltend gemachten Forderung, für die ein Schiedsgericht vorgeesehen ist, durch den ordentlichen Richter ausgeschlossen ist. Allein diese Auffassung würde zu weit gehen; ein Verzicht auf das materielle Recht der Kompensation lag nicht in der Willensmeinung der Parteien. Von einer Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über Kompensation kann nun deshalb

keine Rede sein, weil die Forderung an und für sich kompensabel bleibt, ja die Kompensabilität von den Klägern geradezu anerkannt ist. Die Sache liegt so, daß die Beklagten lediglich darauf verzichtet haben, die Kompensationseinrede zur Zeit, in diesem Prozesse, geltend zu machen, daß ihnen aber im übrigen das Recht der Kompensation unbenommen bleibt.

7. Von diesem Gesichtspunkte aus muß auch das erst in der heutigen Verhandlung eventuell gestellte Begehren der Beklagten um Sistierung des Prozesses bis nach Erledigung der Streitigkeiten aus dem Lizenzvertrage durch das Schiedsgericht abgewiesen werden, ganz abgesehen davon, daß es fraglich ist, ob ein solches Begehren in diesem Stadium des Prozesses noch zulässig ist. Denn die Kläger haben ein Recht auf ungehinderte Durchführung des Prozesses; Sache der Beklagten wäre es gewesen, rechtzeitig für Beurteilung der Streitigkeiten aus dem Lizenzvertrage durch ein Schiedsgericht zu sorgen.

Daß schließlich die der Einrede aus dem Schiedsvertrage entgegengehaltene Replik der Arglist unbegründet ist, weist die Vorinstanz durchaus zutreffend nach.

Die Berufung der Beklagten ist also auch im zweiten Punkte abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und demgemäß das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 4. März 1897 in allen Teilen bestätigt.

111. Urteil vom 22. Mai 1897 in Sachen Appenzeller gegen Brand.

A. Durch Urteil vom 14. Oktober 1896 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Den Klägern, Geschwister Brand, ist der erste Teil ihres ersten Klagebegehrens zugesprochen.

2. Infolge dessen ist über den zweiten Teil dieses Begehrens nicht zu urteilen.

3. Den Klägern ist das zweite Klagebegehren ebenfalls zugesprochen nebst Verzugszins à 5 % seit 15. Februar 1896.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt, es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage der Geschwister Brand gänzlich abzuweisen. Bei der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Beklagte diesen Antrag. Der Anwalt der Kläger beantragt Bestätigung des Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Schwester des Beklagten, Anna Appenzeller in Rohrbach, hatte am 25. März 1893 bei der Ersparnißkasse des Amtsbezirks Narwangen eine Einlage von 5470 Fr. gemacht, wofür ihr ein auf ihren Namen lautender Gutschein (Nr. 19,271) in Form eines Sparkassebüchleins ausgestellt wurde. In den auf dem Gutschein abgedruckten Bedingungen ist u. a. gesagt: „6. Ohne Vorweisung des Gutscheins wird keine Zahlung gemacht. Verlorene Gutscheine sind auf Kosten des Ansprechers zu amortisieren. 7. Der Vorweiser eines Gutscheins gilt der Ersparnißkasse gegenüber als berechtigt, Rückzahlungen und Zinsen zu beziehen und gültig dafür zu quittieren. Die Ersparnißkasse ist weder verpflichtet, die Identität des Besitzers noch die Richtigkeit der Unterschrift feststellen zu lassen, wohl aber steht es derselben jederzeit frei, die Eigentumslegitimation zu verlangen, wenn die Umstände Zweifel wachrufen sollten.“ Am 19. Mai 1895 verstarb Anna Appenzeller; in ihrem Testament hatte sie die Kläger, d. h. die (minderjährigen) Kinder ihrer verstorbenen Bruderstochter Anna Maria Brand geb. Appenzeller zu Erben eingesetzt. Bei dem über ihren Nachlaß aufgenommenen amtlichen Inventar wurde der oben erwähnte Gutschein nicht vorgefunden. Später stellte sich heraus, daß der Beklagte sich in dessen Besitz befand. Die Vormundschaftsbehörde forderte ihn auf, den Kassagutschein, als zum Nachlasse der Anna Appenzeller gehörig, herauszugeben; der Beklagte weigerte sich dessen, indem er behauptete, der Schein gehöre ihm, verstand sich jedoch nachträglich dazu, denselben beim Gemeindepäsidenten zu deponieren. Hierauf wurde eine Strafflage wegen Diebstahls gegen ihn eingeleitet, die jedoch durch Beschluß der Anklagekammer vom 23. November 1895 mangels genügender